



C/45/13

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 5. Oktober 2011

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

DER RAT

Fünfundvierzigste ordentliche Tagung
Genf, 20. Oktober 2011

ANNAHME VON DOKUMENTEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, einschlägige Informationen betreffend die Dokumente zu erteilen, um deren Annahme der Rat auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung am 20. Oktober 2011 ersucht wird.
2. Der Beratende Ausschuß vereinbarte auf seiner einundachtzigsten Tagung gegebenenfalls folgenden Ansatz zur Aktualisierung von Dokumenten, die zuvor vom Rat angenommen wurden (vergleiche Dokument C(Extr.)/28/4, „Bericht“, Absatz 11), zu verfolgen:

„(i) dem Rat wird ein Dokument mit den einzelnen Änderungsvorschlägen des zu aktualisierenden Dokuments unterbreitet, nicht jedoch eine vollständige revidierte Fassung dieses Dokuments. Der Rat wird ersucht werden, die überarbeitete Fassung des Dokuments aufgrund der einzelnen Änderungen anzunehmen, und das Verbandsbüro erstellt und veröffentlicht das auf dieser Grundlage überarbeitete Dokument;

(ii) dem Rat wird in Verbindung mit dem Dokument des Rates, das die einzelnen Änderungen des zu aktualisierenden Dokuments enthält, ein Informationsdokument vorgelegt, das wie das Dokument ‚Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe‘ (Dokument TGP/0/3) gestaltet ist und das die jüngsten Angaben und Daten der Informationsdokumente enthält (zum Beispiel INF- und EXN-Dokumente) enthält.“

3. Der Rat wird ersucht werden, auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung folgende Dokumente anzunehmen:

a) TGP-Dokumente:

- | | |
|----------------------|---|
| TGP/5 Abschnitt 10/2 | Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung: Mitteilung zusätzlicher Merkmale (Überarbeitung)
(Dokument TGP/5 Abschnitt 10/2 Draft 3) |
| TGP/7/3 | Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung)
(Dokument C/45/13, Anlage I) |
| TGP/11/1 | Prüfung der Beständigkeit
(Dokument TGP/11/1 Draft 11) |
| TGP/0/4 | Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung)
(Dokument TGP/0/4 Draft 1) |

b) Informationsdokumente:

- | | |
|----------------|---|
| UPOV/INF/6/2 | Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)
(Dokument C/45/13, Anlage II) |
| UPOV/INF/16/2 | Austauschbare Software (Überarbeitung)
(Dokument C/45/13, Anlage III) |
| UPOV/INF-EXN/1 | Liste der INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe
(Dokument UPOV/INF-EXN/1 Draft 1) |

- | | |
|--------------|---|
| c) BMT/DUS/1 | Etwaige Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)
(Dokument BMT/DUS/1 Draft 6) |
|--------------|---|

a) TGP-DOKUMENTE

TGP/5 Abschnitt 10/2: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung: Mitteilung zusätzlicher Merkmale (Überarbeitung) (Dokument TGP/5 Abschnitt 10/2 Draft 3)

4. Der Technische Ausschuß (TC) auf seiner siebenundvierzigsten Tagung und der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) auf seiner dreiundsechzigsten Tagung billigten die Änderungen des Wortlauts von Dokument TGP/5 Abschnitt 10/2 Draft 2 und vereinbarten, daß auf dieser Grundlage ein Entwurf von Dokument TGP/5 Abschnitt 10/2 dem Rat auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung zur Annahme vorgelegt werden solle.

5. Der Rat wird ersucht, das Dokument TGP/5 Abschnitt 10/2 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung: Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ (Überarbeitung) aufgrund des Dokuments TGP/5 Abschnitt 10/2 Draft 3 anzunehmen.

TGP/7/3: Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument C/45/13, Anlage I)

6. Der TC vereinbarte auf seiner siebenundvierzigsten Tagung, daß der Wortlaut des Dokuments TGP/7/2, wie vom Rat auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung am 21. Oktober 2010 in Genf angenommen, im Hinblick auf Kapitel 4.1.4 nicht in die Prüfungsrichtlinien, die auf seiner siebenundvierzigsten Tagung anzunehmen waren, übernommen werden sollte. Er vereinbarte, daß der Wortlaut im Kapitel 4.1.4 der Prüfungsrichtlinien im Dokument TGP/7/2 folgendermaßen geändert werden sollte:

Alternative 1: Sofern nicht anders angegeben, sollten zur Prüfung der Unterscheidbarkeit alle Erfassungen an Einzelpflanzen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen, wobei etwaige Abweicherpflanzen außer Acht gelassen werden.

Alternative 2: Sofern nicht anders angegeben, sollten zur Prüfung der Unterscheidbarkeit alle Erfassungen an Einzelpflanzen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen, wobei etwaige Abweicherpflanzen außer Acht gelassen werden. Bei Erfassungen an Pflanzenteilen sollte von jeder Pflanze { y } Teil entnommen werden.”

Der TC vereinbarte, daß die vom TC anzunehmenden Prüfungsrichtlinien den für Kapitel 4.1.4 geänderten Wortlaut enthalten sollen.

7. Der TC merkte auf seiner siebenundvierzigsten Tagung an, daß der Rat auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung am 20. Oktober 2011 erst den überarbeiteten Wortlaut für Dokument TGP/7 annehmen müsse, bevor die Prüfungsrichtlinien angenommen werden können, weshalb er vereinbarte, die Prüfungsrichtlinien vorbehaltlich der Annahme der nötigen Überarbeitung von Dokument TGP/7 durch den Rat anzunehmen.

8. Auf seiner vierundsechzigsten Tagung am 17. Oktober 2011 in Genf wird der CAJ ersucht werden, den Vorschlag des TC zur Änderung von Dokument TGP/7, wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt (siehe Absatz 6 dieses Dokuments), zu prüfen. Dem Rat wird auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung Bericht über die Entschließungen des CAJ auf seiner vierundsechzigsten Tagung betreffend den Vorschlag des TC zur Änderung von Dokument TGP/7 erstattet werden.

9. Der Rat wird ersucht, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ, die Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (Dokument TGP/7/3) auf der Grundlage der zu Dokument TGP/7/2

vorgeschlagenen Änderungen, wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt, anzunehmen.

TGP/11/1: Prüfung der Beständigkeit (Dokument TGP/11/1 Draft 11)

10. Der TC auf seiner siebenundvierzigsten Tagung und der CAJ auf seiner dreiundsechzigsten Tagung billigten die Änderungen des Wortlauts von Dokument TGP/11/1 Draft 10 und vereinbarten auf dieser Grundlage, daß dem Rat auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung ein Entwurf des Dokuments TGP/11/1 zur Annahme vorgelegt werden solle.

11. Der Rat wird ersucht, Dokument TGP/11/1 „Prüfung der Beständigkeit“ aufgrund des Dokuments TGP/11/1 Draft 11 anzunehmen.

TGP/0/4: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument TGP/0/4 Draft 1)

12. Zusammen mit der Liste der TGP-Dokumente, um deren Annahme der Rat auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung ersucht werden wird, wird vorgeschlagen, eine Überarbeitung von Dokument TGP/0/3 aufgrund des Dokuments TGP/0/4 Draft 1 anzunehmen.

13. Der Rat wird ersucht, Dokument TGP/0/4 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ aufgrund des Dokuments TGP/0/4 Draft 1 anzunehmen.

b) INFORMATIONSDOKUMENTE

UPOV/INF/6/2: Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument C/45/13, Anlage II)

14. Der Rat nahm auf seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung das Dokument UPOV/INF/6/1 „Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ an. Teil II des Dokuments UPOV/INF/6/1 enthält Anmerkungen, die sich auf Informationsmaterial zu bestimmten Artikeln der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und insbesondere auf Erläuterungen stützen. Seit Dokument UPOV/INF/6/1 vom Rat angenommen wurde, sind die „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/3) revidiert worden und die „Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/CAL/1) sowie die „Erläuterungen zur Begriffsbestimmung der Sorte nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/VAR/1) vom Rat angenommen worden.

15. Der Beratende Ausschuß vereinbarte auf seiner einundachtzigsten Tagung am 8. April 2011 in Genf, dem Rat auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung die Änderungen zur Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/6/1 „Anleitung zur Ausarbeitung von

Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, zur Prüfung vorzulegen.

16. Der Rat wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/6 „Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/INF/6/2) aufgrund der Änderungen an Dokument UPOV/INF/6/1, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, anzunehmen.

UPOV/INF/16/2: Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument C/45/13, Anlage III)

17. Der TC billigte auf seiner siebenundvierzigsten Tagung die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt. Er nahm zur Kenntnis, daß die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/1 (Dokument UPOV/INF/16/2) dem Rat, vorbehaltlich der Annahme durch den CAJ auf seiner vierundsechzigsten Tagung im Oktober 2011 in Genf, auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung zur Annahme vorgelegt werden wird. Dem Rat wird auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung Bericht über die Entschlüsse des CAJ auf seiner vierundsechzigsten Tagung betreffend den Vorschlag des TC zur Änderung von Dokument UPOV/INF/16 erstattet werden.

18. Der Rat wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ (Dokument UPOV/INF/16/2), vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ, aufgrund der zu Dokument UPOV/INF/16/1 vorgeschlagenen Änderungen, wie in der Anlage III dieses Dokuments dargelegt, anzunehmen.

UPOV/INF-EXN/1: Liste der INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Dokument UPOV/INF-EXN/1 Draft 1)

19. Zusammen mit der Liste der INF-Dokumente, um deren Annahme der Rat auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung ersucht werden wird, und in Einklang mit dem Ansatz zur Aktualisierung von zuvor vom Rat angenommenen Dokumenten (vergleiche Absatz 2 oben) wird vorgeschlagen, Dokument UPOV/INF-EXN/1 „Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ aufgrund des Dokuments UPOV/INF-EXN/1 Draft 1 anzunehmen.

20. Der Rat wird ersucht, Dokument UPOV/INF-EXN/1 „Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ aufgrund des Dokuments UPOV/INF-EXN/1 Draft 1 anzunehmen.

- c) ETWAIGE VERWENDUNG BIOCHEMISCHER UND MOLEKULARER MARKER BEI DER PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, DER HOMOGENITÄT UND DER BESTÄNDIGKEIT (DUS) (Dokument BMT/DUS/1 Draft 6)

21. Der TC auf seiner siebenundvierzigsten Tagung und der CAJ auf seiner dreiundsechzigsten Tagung billigten die Änderungen des Wortlauts von Dokument BMT/DUS/1 Draft 5 und vereinbarten auf dieser Grundlage, daß dem Rat auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung ein Entwurf des Dokuments BMT/DUS/1 zur Annahme vorgelegt werden solle. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage von Dokument BMT/DUS/1 Draft 6 beim Rat überprüft.

22. Der Rat wird ersucht, Dokument BMT/DUS/1 „Etwaige Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)“ aufgrund des Dokuments BMT/DUS/1 Draft 6 anzunehmen.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

DOKUMENT TGP/7/3
„ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“ (ÜBERARBEITUNG)

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

TGP 7/2 – Anlage 1: TG-Mustervorlage

„4.1.4 Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile

„~~Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen zur Prüfung der Unterscheidbarkeit an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen erfolgen, wobei etwaige Abweicherpflanzen außer Acht gelassen werden.~~ zur Prüfung der Unterscheidbarkeit alle Erfassungen an Einzelpflanzen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen, wobei etwaige Abweicherpflanzen außer Acht gelassen werden.“

„{ **ASW 7(b)** (Kapitel 4.1.4) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile }“

TGP/7/2, Anlage 2: Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) zur TG-Mustervorlage

„ASW 7(b) (Kapitel 4.1.4) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile“

„Gegebenenfalls kann folgender Satz hinzugefügt werden:

„Bei Erfassungen an Pflanzenteilen sollte(n) von jeder Pflanze { y } Teil(e) entnommen werden.“

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

DOKUMENT UPOV/INF/6/2

„ANLEITUNG ZUR AUSARBEITUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN AUFGRUND DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS“ (ÜBERARBEITUNG)

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

„Anmerkungen zu Artikel 1“: folgender vom Rat am 21. Oktober 2010 angenommener Text aus den „Erläuterungen zur Begriffsbestimmung der Sorte nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/VAR/1) sollte hinzugefügt werden:

„3. Folgende Absätze erläutern bestimmte Aspekte der Begriffsbestimmung der Sorte.

i) *Pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe*

4. Die Begriffsbestimmung der ‚Sorte‘ nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens legt zunächst die Sorte als ‚eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe‘ fest und bestätigt damit, daß eine Sorte zum Beispiel nicht Pflanzen aus mehr als einer Art umfassen kann.

5. Die Begriffsbestimmung der Sorte als eine ‚pflanzliche Gesamtheit‘ macht deutlich, daß folgende Beispiele nicht der Begriffsbestimmung der Sorte entsprechen:

- eine einzelne Pflanze; (allerdings kann eine vorhandene Sorte durch eine einzelne Pflanze oder Teil(e) einer Pflanze repräsentiert werden, sofern diese Pflanze oder Teil(e) der Pflanze für die Vermehrung der Sorte benutzt werden könnten
- eine Eigenschaft (z.B. Krankheitsresistenz, Blütenfarbe)
- eine chemische oder sonstige Substanz (z.B. Öl, DNA)
- ein technisches Verfahren der Pflanzenzucht (z.B. Zellkultur).

ii) *Unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht*

6. Die Begriffsbestimmung der ‚Sorte‘ in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht vor, daß eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe eine Sorte sein kann, ‚unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht‘. Die Begriffsbestimmung der ‚Sorte‘ ist also weiter gefaßt als ‚schutzfähige Sorte‘.

7. Die Begriffsbestimmung der ‚Sorte‘ spielt eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Prüfung auf Unterscheidbarkeit. Artikel 7 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens bestimmt, ‚[d]ie Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist‘. Der Wortlaut ‚unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht‘ verdeutlicht, daß allgemein bekannte Sorten, die nicht geschützt sind, auch der Begriffsbestimmung der Sorte nach Artikel 1 Nummer vi entsprechen, von denen eine ‚Kandidatensorte‘ (eine ‚Sorte‘ für die ein Antrag auf Sortenschutz eingereicht worden ist) deutlich unterscheidbar sein muß. Anleitung zu allgemein bekannten Sorten geben die Dokumente TG/1/3 ‚Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit,

Homogenität und Beständigkeit und der Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten‘ und TGP/4/1 ‚Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen‘.

8. Im Allgemeinen untersuchen die Behörden nicht, ob eine ‚Kandidatensorte‘ übereinstimmt mit der Begriffsbestimmung der Sorte nach Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Aufgabe der Behörden ist es, zu untersuchen, ob der Antrag auf Sortenschutz die Bestimmungen für die Erteilung eines Züchterrechts erfüllt, und dabei insbesondere, ob die Kandidatensorte unterscheidbar, homogen und beständig ist (DUS). Eine Sorte, die die DUS-Kriterien erfüllt, entspricht der Begriffsbestimmung der Sorte. Wenn ein Antrag auf Sortenschutz zurückgewiesen wird, wird von den Behörden in der Regel nicht angegeben, ob die Kandidatensorte ihrem Ermessen nach der Begriffsbestimmung der ‚Sorte‘ entspricht oder nicht.

iii) *Durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,*

9. Der Begriff der ‚Kombination von Genotypen‘ erfasst, zum Beispiel, synthetische Sorten und Hybriden.

iv) *In Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann*

10. Das UPOV-Übereinkommen schränkt nicht ein, mit welchen Mitteln eine Sorte unverändert vermehrt werden kann. Im Fall mancher Sorten, wie vegetativ vermehrter, selbstbefruchtender und mancher fremdbefruchtender Sorten, kann eine Sorte aus Pflanzen der Sorte selbst unverändert vermehrt werden. Im Fall mancher anderer Sorten, zum Beispiel Hybriden und synthetischer Sorten, kann die Sorte in einem Vermehrungszyklus unverändert vermehrt werden, der Pflanzen anderer Sorten einschließt. Ein solcher Vermehrungszyklus kann aus einer einfachen Kreuzung zweier Elternlinien bestehen (z.B. Einfachhybride), oder einen komplexeren Vermehrungszyklus darstellen (z.B. Dreiweghybride, synthetische Sorten usw.). Beispiele für Vermehrungsmethoden liefert Dokument TGP/7 ‚Erstellung von Prüfungsrichtlinien‘, Anlage 3 ‚Erläuternde Anmerkungen‘, GN 31 ‚Informationen über die Methode zur Vermehrung der Sorte‘ und GN 32 ‚Informationen über die Methode zur Vermehrung von Hybridsorten‘ [cross ref].“

„Anmerkungen zu Artikel 4“, „Anmerkungen zu Artikel 11“ und „Anmerkungen zu Artikel 12“: Änderung des Textes um den Punkten 1, 7 und 8 des „UPOV-Musterformblatts für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“, angenommen vom Rat am 21. Oktober 2010 (Dokument TGP/5: Abschnitt 2/3) zu entsprechen:

1.(a) Anmelder¹:

Name(n) _____
UPOV-A1: 1(a)(i)[#]

Anschrift(en) _____
UPOV-A1: 1(a)(ii)

Telefonnummer(n) _____
UPOV-A1: 1(a)(iii)

Faxnummer(n) _____
UPOV-A1: 1(a)(iv)

E-Mail-Adresse(n) _____
UPOV-A1: 1(a)(v)

(b) Staatsangehörigkeit(en): _____
UPOV-A1: 1(b)

(c) Wohnsitz (Staat): _____
UPOV-A1: 1(c)

(d) Sitz für juristische Personen (Staat): _____
UPOV-A1: 1(d)

(e) Ein Verfahrensvertreter/ -bevollmächtigter wird
herangezogen: Ja Nein
UPOV-A1: 1(e)(i) UPOV-A1: 1(e)(ii)

7. Beansprucht wird der Zeitvorrang der Hinterlegung in (Staat /zwischenstaatliche Organisation) (Erstantrag)
_____ am (Datum) _____ unter der Anmeldenummer _____
UPOV-A1: 7(i) UPOV-A1: 7(ii) UPOV-A1: 7(iii)

Eine beglaubigte Ausfertigung der ersten Anmeldung, die den Tag der Anmeldung erkennen läßt, wird als
Prioritätsbescheinigung⁴ erbeten.
UPOV-A1: 7(iv)

8. Die Sorte ist [durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben worden]⁵ / [durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden]⁶ (von der Behörde gegebenenfalls zu streichen)
in [Hoheitsgebiet der Anmeldung]: _____
[UPOV-A1: 8(91)(a)] / [UPOV-A1: 8(78)(a)]

noch nicht erstmalig am (Datum) _____
[UPOV-A1: 8(91)(b)] / [UPOV-A1: 8(91)(c)(i)] / [UPOV-A1: 8(91)(c)(ii)] /
[UPOV-A1: 8(78)(b)] [UPOV-A1: 8(78)(c)(i)] [UPOV-A1: 8(78)(c)(ii)]

unter der Bezeichnung _____
[UPOV-A1: 8(91)(c)(iii)] / [UPOV-A1: 8(78)(c)(iii)]

und in [anderen Hoheitsgebieten] _____
[UPOV-A1: 8(91)(d)(i)] / [UPOV-A1: 8(78)(d)(i)]

noch nicht erstmalig (Hoheitsgebiet und Datum) _____
[UPOV-A1: 8(91)(d)(ii)] / [UPOV-A1: 8(91)(d)(iii)] / [UPOV-A1: 8(91)(d)(iv)] / [UPOV-A1: 8(91)(d)(v)] /
[UPOV-A1: 8(78)(d)(ii)] [UPOV-A1: 8(78)(d)(iii)] [UPOV-A1: 8(78)(d)(iv)] [UPOV-A1: 8(78)(d)(v)]

unter der Bezeichnung _____
[UPOV-A1: 8(91)(d)(vi)] / [UPOV-A1: 8(78)(d)(vi)]

„Anmerkungen zu Artikel 9“: vorbehaltlich der Annahme durch den Rat auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung ist wie folgt ein Verweis auf Dokument TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“ hinzuzufügen:

„Anleitung zur Prüfung der Beständigkeit ist zu finden in der ‚Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten‘ (Dokument [TG/1/3](#) ‚Allgemeine Einführung‘) und in Dokument TGP/11 ‚Prüfung der Beständigkeit‘.“

„Anmerkungen zu Artikel 14“: folgender vom Rat am 21. Oktober 2010 angenommener Text aus den „Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/CAL/1) ist hinzuzufügen:

„2. Das UPOV-Übereinkommen legt fest, daß der Züchter das Recht hat, seine Zustimmung für Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial von Bedingungen und Einschränkungen abhängig zu machen (~~vergleiche Artikel 14 Absatz 1 der Akte von 1991 und Artikel 5 Absatz 4 der Akte von 1978~~).¹ Die Bedingungen und Einschränkungen, zu denen ein Züchter Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial zustimmen kann, unterliegen dem Ermessen des Züchters.

3. Beispiele zur Illustration für Bedingungen und Einschränkungen, die ein Züchter hinzufügen könnte, sind:

i) Vergütung – Höhe der Vergütung (z.B. gebunden an die Menge des Vermehrungsmaterials, die mit dem Vermehrungsmaterial bestellte Fläche, Menge oder Wert des aus dem Vermehrungsmaterial erzeugten Materials usw.), Zeitpunkt und Zahlungsweise usw.;

ii) Dauer der Zustimmung;

iii) Methode, nach der die genehmigten Handlungen durchgeführt werden dürfen (z.B. Erzeugungs- oder Vermehrungsmethode, Exportwege usw.);

iv) Qualität und Menge des zu erzeugenden Materials;

v) von der Zustimmung für die Ausfuhr erfaßte(s) Hoheitsgebiet(e);

vi) Bedingungen, unter denen die berechnigte Person anderen Parteien eine Lizenz/Unterlizenz erteilen darf, die genehmigten Handlungen stellvertretend auszuführen;

usw.“

¹ Der Text wird gelöscht werden, da sich Dokument UPOV/INF/6 nur auf die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens bezieht.

„Anmerkungen zu Artikel 20“: Klasse 4 ist zu ändern und Klasse 212 aus den „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, vom Rat am 21. Oktober 2010 angenommen (Dokument UPOV/INF/12/3), hinzuzufügen:

Klasse 4.1	Solanum tuberosum L.	SOLAN_TUB
Klasse 4.2	Tomate und Tomatenunterlagen	
	Solanum lycopersicum L. (Synonym: Lycopersicon esculentum Mill.)	SOLAN_LYC
	Solanum cheesmaniae (L. Ridley) Fosberg (Lycopersicon cheesmaniae L. Riley)	SOLAN_CHE
	Solanum chilense (Dunal) Reiche (Lycopersicon chilense Dunal)	SOLAN_CHI
	Solanum chmielewskii (C.M. Rick et al.) D.M. Spooner et al. (Lycopersicon chmielewskii C. M. Rick et al.)	SOLAN_CHM
	Solanum galapagense S.C. Darwin & Peralta (Lycopersicon cheesmaniae f. minor (Hook. f.) C. H. Müll.) (Lycopersicon cheesmaniae var. minor (Hook. f.) D. M. Porter)	SOLAN_GAL
	Solanum habrochaites S. Knapp & D.M. Spooner (Lycopersicon agrimoniifolium Dunal) (Lycopersicon hirsutum Dunal) (Lycopersicon hirsutum f. glabratum C. H. Müll.)	SOLAN_HAB
	Solanum pennellii Correll (Lycopersicon pennellii (Correll) D'Arcy)	SOLAN_PEN
	Solanum peruvianum L. (Lycopersicon dentatum Dunal) (Lycopersicon peruvianum (L.) Mill.)	SOLAN_PER
	Solanum pimpinellifolium L. (Lycopersicon pimpinellifolium (L.) Mill.) (Lycopersicon racemigerum Lange)	SOLAN_PIM
	und Hybride zwischen diesen Arten	
Klasse 4.3	Solanum melongena L.	SOLAN_MEL
Klasse 4.4	Solanum andere als Klassen 4.1, 4.2 und 4.3	andere als Klassen 4.1, 4.2 und 4.3
Klasse 212	Verbena L. und Glandularia J. F. Gmel.	VERBE; GLAND

Allgemein: Es sind gegebenenfalls Verweise auf die Dokumente UPOV/EXN/VAR/1, UPOV/EXN/CAL/1, UPOV/INF/12/3, TGP/11/1, UPOV/INF/5, TGP/5: Abschnitt 2/3 und TGP/5: Abschnitt 10/2 hinzuzufügen oder zu ändern.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

DOKUMENT UPOV/INF/16/2
 „AUSTAUSCHBARE SOFTWARE“ (ÜBERARBEITUNG)

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN SIND HERVORGEHOBEN

- „a) Verwaltung von Anträgen
- b) Online-Antragssysteme
- c) Überprüfung von Sortenbezeichnungen
- d) DUS-Anbauprüfungen und Datenanalyse

Datum hinzugefügt	Name des Programms	Programmiersprache	Funktion (kurze Zusammenfassung)	Quelle und Kontaktdaten	Bedingung für die Bereitstellung	Verbandsmitglied(er), das (die) die Software benutzt (benutzen)	Anwendung durch den (die) Nutzer
	DUSTNT	FORTRAN 90	Allgemeines Programm für die Analyse der Daten aus DUS-Anbauprüfungen. Enthält Erleichterungen für die COY-Analyse sowie zahlreiche multivariate Analyseverfahren	Vereinigtes Königreich: Dr. Sally Watson E-mail: sally.watson@afbini.gov.uk		GB	Gräser, Erbse (Futter und Gemüse), Pastinak, Kohlrübe, Zwiebel, Rosenkohl, Winterraps, Zuckerrübe, Bohne, Sommerraps, Kohl, Lein
	GAIA	Windev	Berechnet Sortenvergleiche für die Verwaltung von Vergleichssammlungen	Frankreich: E-mail: Christophe.chevalier@geves.fr		FR	Mohrenhirse, Zuckerrübe, Mais, Weizen, Gerste, Hafer, Raps, Sonnenblume, Triticale, Erbse
						HR	Gerste, Mais, Weizen“

[Ende der Anlage III und des Dokuments]